



Allgemeine Servicebedingungen

der Termico GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten für die zwischen dem Auftraggeber und Termico GmbH abgeschlossenen Verträge, die wiederkehrende Prüf- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen sowie dem Vollservice der Wärementwesung, (Vertragsgegenstände) oder einmalige Prüfungen und sonstige Instandhaltungsaufträge einschließlich der Reparatur und der Änderung von Vertragsgegenstände zum Inhalt haben (Serviceverträge). Die Allgemeinen Servicebedingungen gelten nicht für den Verkauf und Einkauf von Produkten, für welche jeweils die Fertigungs- und Lieferungsbedingungen bzw. die Einkaufsbedingungen von LPKF Anwendung finden.

1.2 Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten ausschließlich für Serviceverträge im Sinne der Ziffer 1.1, die Termico GmbH für Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des Öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen ausführt.

1.3 Die in den jeweiligen Serviceverträgen getroffenen Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Servicebedingungen vor.

1.4 Alle Serviceleistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Servicebedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die diesen Allgemeinen Servicebedingungen wider- sprechen, gelten nur, wenn und soweit Termico GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

Ein Servicevertrag kommt mit dessen Unterzeichnung, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Termico GmbH oder mit der Ausführung der Leistung zustande.

3. Leistungsinhalt und Ausführung

3.1 LPKF führt die vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal aus. Soweit hierzu besondere Befähigungen, Sachkunde oder Qualifizierungen erforderlich sind, legen die Parteien dies in dem jeweiligen Servicevertrag gesondert fest. Termico GmbH stellt die für die Leistung erforderlichen Werkzeuge bei. LPKF dokumentiert die erbrachten Leistungen in angemessener Form und unter Beachtung ggf. geltender gesetzlicher und sonstiger Vorschriften.

3.2 Termico beachtet bei der Ausführung der Leistungen die allgemein anerkannten Prüfmethode sowie die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Regelungen einschließlich der anwendbaren berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. In Serviceverträgen vereinbarte Vergütungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach billigem Ermessen angepasst werden (§ 315 BGB). Dabei berücksichtigt die Termico GmbH insbesondere die Aufwendungen für veränderte Anforderungen an den Serviceaufwand, an das Personal und/oder an verwendete oder neue Werkzeuge.

3.3 Termico GmbH behält sich das Recht vor, die verwendeten Komponenten durch gleich- oder höherwertige Komponenten zu ersetzen.

4. Termine und Zeiten

4.1. Der Auftraggeber stimmt die Termine für die zu erbringenden Serviceleistungen jeweils mit der Termico GmbH rechtzeitig ab. Termine sind nur verbindlich, wenn diese von der Termico GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

4.2 die Termico GmbH führt die Leistungen zu den bei der Termico GmbH üblichen Arbeitszeit aus, es sei denn, die Parteien haben in dem Servicevertrag etwas anderes vereinbart. Leistungen, die die Termico GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausführt, sind mit den jeweils geltenden Zuschlägen zu vergüten. Gesetzliche Feiertage der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer Niedersachsen, Thüringen und Bayern - soweit betroffen - gelten nicht als übliche Arbeitszeit.



5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber benennt der Termico GmbH einen Ansprechpartner, der die Leistungen in seinem Betrieb koordiniert. Der Auftraggeber gewährt den Service-Mitarbeitern von der Termico GmbH freien, ungehinderten Zugang zu den Vertragsgegenstände in prüf- bzw. servicefähigen Zustand, stellt sicher, dass das Service-Personal von der Termico GmbH ohne räumliche Einschränkungen am System / Wärementwesung arbeiten kann und stellt ggf. auf seine Kosten erforderliche Medien wie Strom, Wasser und Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie erforderlichenfalls einen geeigneten Arbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung bei. Er gibt der Termico GmbH Auskunft über das zu prüfenden Gerät bzw. die Räumlichkeiten und stellt erforderliche Unterlagen zu dem Vertragsgegenstand zur Verfügung. Ferner stellt er nach Anforderung von der Termico GmbH auf seine Kosten deutsch- oder englischsprachiges Personal als Hilfskräfte ab und gewährleistet, dass die Service-Mitarbeiter von der Termico GmbH die Serviceleistungen ohne Unterbrechung beginnen und abschließen können.

5.2 Der Auftraggeber trifft sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und informiert - soweit erforderlich - das Servicepersonal über betriebsinterne Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an den von LPKF zu erbringenden Serviceleistungen, falls und soweit erforderlich, mitzuwirken und gegebenenfalls verwendete Betriebs- und Schmierstoffe sowie ausgetauschte Verschleiß- und/oder Verbrauchsteile auf seine Kosten unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu entsorgen.

5.3 Der Auftraggeber bleibt für eine ggf. erforderliche regelmäßige Pflege, Reinigung und Kontrolle der Vertragsgegenstände verantwortlich, soweit diese nicht durch den Servicevertrag an die Termico GmbH übertragen worden sind.

6. Vergütung

6.1 Die Leistungen von der Termico GmbH werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet. Soweit nicht anders geregelt, sind mit der Vergütung die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitskosten sowie die Kosten für die Beistellung der Werkzeuge abgegolten, nicht jedoch die Kosten für Anfahrten und Abfahrzeiten und sonstige Sonderkosten. Falls der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß Ziffer 5.3 nicht nachgekommen ist, ist LPKF berechtigt, Vergütungen für erhöhte Wartungszeiten zu berechnen.

6.2 Die Vertragspreise sind Netto- und Festpreise. Zu der vereinbarten Vergütung kommt die Umsatzsteuer hinzu, die zu dem im Zeitpunkt und am Ort des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet wird. Soweit in dem Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, stellt die Termico GmbH nach Ausführung der Serviceleistungen eine Rechnung. Diese ist 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig. Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug geraten, ist die Termico GmbH zur Leistungsverweigerung und zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Serviceverträge berechtigt.

6.3 Erweiterungen der Vertragsgegenstände gelten nicht als Serviceleistungen. Diese müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt und gemäß tatsächlichem Aufwand vergütet werden. Das Gleiche gilt im Fall von Behebungen von Spezifikationsabweichungen oder Fehlfunktionen, die nach Befund von der Termico GmbH auf äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Einwirkungen, unsachgemäße Bedienung oder Nichtbeachtung der von der Termico GmbH vorgegebenen Installations-, Wartungs- und Umgebungsbedingungen zurückzuführen sind. In solchen Fällen bietet die Termico GmbH an, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragsgegenstände nach Prüfung herzustellen. In diesen Fällen werden die Parteien ein gemeinsames Vorgehen und die dafür erforderlichen Schritte ausarbeiten. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt unberührt.

7. Mängelansprüche

7.1 Die Termico GmbH führt die vertragsgemäß zu erbringenden Serviceleistungen sachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik aus. Eine Gewährleistung dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel an den Vertragsgegenstände diagnostiziert und behoben werden, sowie eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Vertragsgegenstände ist damit nicht verbunden. Sollte eine von der Termico GmbH erbrachte Serviceleistung nicht den vertragsgemäßen /aus dem Stand der Technik folgenden Anforderungen entsprechen oder einen Mangel aufweisen, wird die Termico GmbH diese unentgeltlich nach Wahl von LPKF entweder nachholen oder nachbessern (Nacherfüllung). Dies gilt auch, soweit im Zuge der Leistung verwendete Teile mangelhaft sind.

Ist eine Nacherfüllung objektiv nicht mehr möglich oder weist der Auftraggeber nach, dass ihn eine Nachholung unzumutbar belasten würde, so kann der Auftraggeber an Stelle der Nacherfüllung eine anteilige Herabsetzung der Vergütung verlangen. In Bezug auf den Umfang der Herabsetzung kann jede der Parteien die Entscheidung durch einen von der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim zu benennen öffentlich bestellten und beeideten Sachverständigen verlangen, dessen Urteil für die Parteien bindend ist.



7.2 Sollte die Termico GmbH der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 8.1 nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist den Servicevertrag zu kündigen, soweit ihm die Fortsetzung des Vertrages wegen der Schwere der Pflichtverletzung nicht mehr zugemutet werden kann, zurückzutreten oder die Vergütung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu mindern. Diese Rechte hat der Auftraggeber auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung. Er muss LPKF allerdings zuvor zweimal Gelegenheit zur erfolgreichen Nacherfüllung gegeben haben.

7.3 Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme steht dem Auftraggeber nur in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes oder zur Abwendung erheblicher Schäden zu. Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche für vergebliche Aufwendungen wegen Sach- oder Rechtsmängel sind ausgeschlossen, es sei denn, die Termico GmbH haftet gemäß den Bestimmungen aus Ziffer 8.

8. Haftung

8.1 Für Schäden und vergebliche Aufwendungen gleich welcher Art, insbesondere für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenstände entstanden sind, aus verspäteter Ausführung der Leistung oder wegen der Verletzung von Beratungs- und Hinweispflichten haftet die Termico GmbH – aus welchem Rechtsgrund auch immer – dem Auftraggeber gegenüber nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, sowie im Rahmen von Garantiezusagen.

Im Falle einer Vertragsverletzung, durch die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird (Verletzung einer sog. wesentlichen Vertragspflicht), haftet die Termico GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche für vergebliche Aufwendungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

9. Verjährung vom Ansprüchen

9.1 Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Sinne der Ziffern 7.1 bis 7.3 verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Serviceleistungen durch den Auftraggeber und endet im Fall einer unbillig verweigerten Abnahme spätestens nach 15 Monaten nach Leistungserbringung.

9.2 Für sonstige Ansprüche, insbesondere für Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche für vergebliche Aufwendungen nach Ziffer 7 gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Termico GmbH ist berechtigt Rechte und Pflichten auf andere autorisierte Dritte (Servicedienstleister) zu übertragen. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von der Termico GmbH auf einen Dritten übertragen. Überlässt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand Dritten, so wird die Termico GmbH die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

10.2 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Serviceleistungen, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Servicevertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den jeweiligen Servicevertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Jede Partei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

10.3 Die Termico GmbH ist berechtigt, Daten, die mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zusammenhängen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu speichern und zu verarbeiten. Die Termico GmbH ist zudem berechtigt, diese Daten an Servicedienstleister des Verbundes weiterzuleiten.

10.4 Die Parteien verpflichten sich, Informationen und Schriftstücke zu diesem Vertrag, insbesondere die ausgetauschten Daten und Informationen über Produktgeheimnisse und produktbezogene Daten vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertragsgemäß vereinbarten Leistungen zu nutzen und Dritten nur zugänglich zu machen, falls und soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist sowie Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

10.5 Die Termico GmbH ist berechtigt, im Zuge erbrachter Leistungen erhaltene Informationen und Daten über Zustände und Beschaffenheit der für die Verbesserung der Produkte und Leistungen sowie für Empfehlungen über die weitere



Verwendung der Vertragsgegenstände zu verwerten. Dies gilt nicht für solche Informationen und Daten, die Produktionsgeheimnisse und Know-how des Auftraggebers betreffen oder sonst betrieblich schützenswert sind.

10.6 Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen von Serviceverträgen bedürfen der Schriftform. Frühere Serviceverträge werden mit Abschluss eines Servicevertrages gleichen Inhalts aufgehoben. Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Allgemeinen Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinflusst.

10.7 Gerichtsstand ist nach Wahl von der Termico GmbH das Landgericht Dresden, am Sitz des Auftraggebers oder am Erfüllungsort der Leistung. Diese Allgemeinen Servicebedingungen und die jeweiligen Serviceverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.

Im Oktober 2020